**Informationen und Antragsformular für die Verwendung und Verteilung**

**der Ergänzungszuweisungen an Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale**

**1. Grundlagen**

1.0 Die Kirchengemeinden erhalten als ordentliche Deckungsmittel **Grund - und Ergänzungszuweisungen** (Schlüsselzuweisungen). Diese dienen neben den sonstigen ordentlichen Deckungsmitteln nach § 80 Abs. 1 KGO zur Deckung der Kosten für den Personal-, Sach- und Sonderbedarf.

1.1 Die **Grundzuweisung** ergibt sich durch die Multiplikation der Gesamtpunktzahl der Kirchengemeinde mit einem jeweils festgelegten Punktwert und einem Faktor zwischen 0,85 und 0,95, der von der Dekanatssynode einheitlich für alle Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes festgelegt wird. Die Grundzuweisung fließt den Kirchengemeinden unmittelbar zu. Die Dekanatssynode im Dekanat Bad Neustadt entscheidet jedes Jahr in der Herbstsynode neu über die Höhe der Ergänzungszuweisung.

1.2 Die **Ergänzungszuweisung** ergibt sich aus dem von der Dekanatssynode festgelegten Faktor zwischen 0,85 und 0,95 (= 5 bis 15 % der Schlüsselzuweisung). Die Ergänzungszuweisung wird dem Dekanatsbezirk zur Verwaltung und Verteilung an die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Es können auch Rücklagen für kirchengemeindliche Belange (z. B. künftiger Instandsetzungsbedarf, als Personalausgleichsrücklage zum Ausgleich von Kirchensteuerschwankungen, für künftige Belastungen und Besonderheiten, als Fonds für kirchengemeindliche Notlagen) gebildet werden. Sie dient jedoch nicht für originäre Aufgaben der Kirchengemeinden oder des Dekanatsbezirkes. Sie ist vielmehr bestimmt für Außergewöhnliches und als Zeichen der Solidarität der Kirchengemeinden in einem Dekanatsbezirk.

1.3 Deshalb dienen Ergänzungszuweisungen an Kirchengemeinden ausschließlich und jeweils einmalig

* der Minderung von besonderen Belastungen
* dem Ausgleich von außergewöhnlichen Besonderheiten
* der Möglichkeit der zeit- und mittelbegrenzten Setzung von Schwerpunkten

und werden nur auf Antrag gewährt, wenn andere Finanzierungs- und Zuschussmöglichkeiten erschöpft sind.

**2. Eine Ergänzungszuweisung kann deshalb gewährt werden für:**

**2.1 Besondere einmalige und notwendige Belastungen einer Kirchengemeinde**

(insbesondere aufgrund rechtlicher Verpflichtungen)

* kurzzeitige Mietzuschüsse für erforderliche Dienstwohnungen (z. B. Interimswohnungen)
* begrenzte notwendige überplanmäßige Personalkosten
* bei Vakanzen anfallende Fahrtkosten lt. DA-Beschluss vom 07.03.2018 für die ersten 6 Monate direkt beim Dekanat beantragen.
* außergewöhnlicher hoher Instandsetzungsbedarf (wie z. B. unerwartete Häufung von Baufällen, unerwartet hoher nicht vorhersehbarer Aufwand für einen dringenden Baufall) - jedoch nur bei notwendig zu nutzenden Gebäuden im Sinne der Gebäudekonzeption des Dekanatsbezirks

**2.2 Zeitlich- und mittelbegrenzten Schwerpunkte**

Das sind z. B.

* Einmalige Projekte auf Gemeindeebene
* Projekte mit dekanatsrelevanter Bedeutung

wobei Fahrten und Freizeiten, EBW-Maßnahmen, Kindergärten und kirchenmusikalische Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

**3. Verfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung ist bis zum 31.07. des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen. Der Dekanatsausschuss beschließt die Vergabe im Herbst des laufenden Jahres. Die Dekanatssynode erhält einen Bericht darüber. Dem Antrag beizufügen sind:

* das ausgefüllte beiliegende Formblatt (Übersicht-EZ-DB-NES)
* die Abschrift eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses
* eine Aufstellung des Bedarfes (nach Ausschöpfung anderer Zuschussmöglichkeiten)
* ein Gesamtkonzept mit Finanzierungsplan
* ein Haushaltsplan oder eine Zwischenbilanz der Jahresrechnung mit Schulden- und Vermögensübersicht
* ein Bescheid über beantragte landeskirchliche Zuschüsse (sofern bezuschussbar)

Der DA setzt zur Vorklärung einen beschließenden „Verteilungsausschuss“ ein, der bis zu einer Höhe von 5000 Euro selbst entscheiden kann und den DA informiert. Dieser kann eine persönliche Stellungnahme zur Klärung offener Fragen vom Antragsteller erbitten.

Zum Verteilungsausschuss gehören durch Wahl im DA derzeit (siehe Version): Dekan Dr. Büttner;
Pfrin Hofmann-Landgraf; Pfr. Mertten; Carolin Menz.

**4. Vergabekriterien**

Der Dekanatsausschuss/Verteilungsausschuss beschließt über die Höhe der Ergänzungszuweisung. Bei der Entscheidung sind zu berücksichtigen:

* die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel 20 % der Gesamtmaßnahmensumme bzw. die tatsächliche Finanzierungslücke, in der Regel aber höchstens 1/3 der aktuellen Jahressumme der Ergänzungszuweisung an das Dekanat.
* die relative Finanzsituation im Vergleich aller antragstellender Kirchengemeinden
* die Dringlichkeit der Maßnahme
* die Ausschöpfung alternativer Zuschussmöglichkeiten

**5. Information und Nachweis der Mittelverwendung**

Die Mittelzuweisung soll auch nach der Maßnahme noch transparent bleiben. Deshalb

* legen begünstigte Gemeinden dem DA/Verteilungsausschuss auf Nachfrage einen Verwendungsnachweis vor, in dem der Dekanatsanteil und seine Verwendung ersichtlich werden. (z. B. Kenntlichmachung in der Haushaltsabrechnung, speziell im AOH)

**6. Schlussbestimmung**

* Die Prioritäten werden sich voraussichtlich immer wieder einmal verschieben. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb vor, dieses Papier nach jeweils drei oder fünf Jahren zu überarbeiten.
* Die Summe der Mittel im Finanzausgleichstopf beläuft sich auf eine Größenordnung von ca. 25.000 Euro pro Jahr. Im Gesetz zum innerkirchlichen Finanzausgleich ist auch vorgesehen, dass der DA beschließen kann, nicht in jedem Jahr alle Gelder auszuschütten, um für größere Maßnahmen Rücklagen zu bilden bzw. die Verwendung der Gelder prozentual zu staffeln.

Der Dekanatsausschuss, 25.09.2018

# Antrag-EZ-DB-NES

# Kirchengemeinde: …..…………………………………………………………………………..………………………..

# Maßnahme Stichwort: …………………………………………………….………………………………………………

Die **gesamte Maßnahme** kostet: …………………………………………….…. Euro

[ ]  Auszug des Beschlusses aus dem Kirchenvorstand liegt auf extra Blatt bei.

Der laufenden **Haushalt** der Gemeinde beläuft sich auf eine **Gesamtsumme** von: …………..………… Euro

Davon wird finanziert:

aus dem lfd oder ao Haushalt der KG: ………………………… Euro [ ]  aktueller Haushaltsplan liegt bei

aus landeskirchlichen Zuschüssen: ………………………….… Euro [ ]  Bescheid liegt vor

aus Rücklagen der eigenen Gemeinde: …………….………..... Euro [ ]  Schulden- u. Vermögensübersicht liegt bei

*von projektbezogenen* Sponsoren: ………………………..…… Euro

von anderen Zuschussgebern: ………………………..…….….. Euro

welche: ….………………………………………………………………………..…..

geldwerte Eigenleistung: ………………………………………… Euro

sonstige Finanzierungen: ………………………………………... Euro:

welche: ……………………………………………………………………………….

[ ]  aussagekräftige Belege liegen bei.

**erbetener Zuschuss aus dem Finanzausgleich**: ……………………………… Euro

Sonstige Bemerkungen (Mehrfachbelastungen, Hintergründe, Spezifika der Gemeindesituation etc.):